Amt der Vorarlberger Landesregierung

Vorarlberg unser Land

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vc- Forstwesen
Landhaus
Römerstraße 15
6901 Bregenz

Vorarlberger Waldfonds

☐ Förderungsantrag
*zu Zahl: Vc-
☐ Förderanmeldung

*Nur wenn eine Förderanmeldung im Voraus erfolgt ist.

☐ natürliche Person			
Name, Vorname:		Geburtsdatum:	

☐ juristische Person	☐ Ehegemeinschaft	☐ Personenvereinigung	
Bezeichnung:			
Gesellschaftsform:			
Vertretungsbefugte/r:		Geburtsdatum:	

Straße, HNr.:		Angaben zum Waldort:	
PLZ/Ort:		Waldregion:	
Telefon:		Einsatzgebiet:	
E-Mail:		Gemeinde:	

Der/Die Antragstellende ist vorsteuerabzugsberechtigt oder pauschaliert:	☐ ja	☐ nein

Auszahlung an das Bankinstitut:			
BIC:		IBAN:	

Eigenbestätigung: Mit der Unterzeichnung des Förderungsantrages bestätigt der Förderungswerber/die Förderungswerberin, dass das gegenständliche Konto ein legitimiertes Konto* des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ist. *Beim legitimierten Konto ist dessen Inhaber/deren Inhaberin der Bank bekannt. (Girokonto oder legitimiertes Sparbuch, jedenfalls kein anonymes Sparbuch)

1.I. Schadholzaufarbeitung… ☐	1.I. Nutzung im Objektschutzwald… ☐

a.	…mittels händischer oder maschineller Bodenlieferung	30- 100 m		fm
		über 100 m		fm

b.	…mittels Pferderückung	bis 100 m		fm	200- 300 m		fm
		100- 200 m		fm	über 300 m		fm

		fm	lfm	fm/lfm	Bezeichnung/ Name der SB:
c.	…mittels Seilkranbringung				

		fm	Anmerkung:
d.	…mittels Hubschrauberbringung		

Schadensereignis:	

	fm	lfm	fm/lfm	Bezeichnung/ Name der SB:
1.II. Seilkranbringung im Schutzwald				

Bei der Ziffer 1.I.c. und 1.II.: Gesamtholzmenge aller Beteiligter:		fm

2. Aufarbeitung von Schadholz, das im Wald liegen bleibt		fm

			Menge	Kosten	Bemerkung:
3. Querfällen von Holz zur Hangstabilisierung	Holz	fm			
	Material				
	Arbeit	Std.			

4. Begehungssteig(e)		lfm

			Menge	Kosten	Zaunnummer(n):
5. Verbisskontrollflächen	Material				
	Arbeit	Std.			
Abbau Verbisskontrollfl.	Arbeit	Std.			

			Menge	Kosten	Bemerkung:
6. Biotopverbessernde Maßnahmen	Pflanzen	Stk.			
	Saatgut	kg			
	Material				
	Arbeit	Std.			

			Menge	Kosten	Bemerkung:
7/8. Zäune gegen Weidevieh	Länge	lfm			
	Material				
	Arbeit	Std.			

			Menge	Bemerkung:
10. Pferdeeinsatz	Pferde	Stk.		
		fm		

11. Pferderückung	unter 100 m		fm	200 - 300 m		fm
	100 - 200 m		fm	über 300 m		fm

12. Biologische Forstschutzmaßnahmen			Menge	Kosten	Bemerkung:
12.1. Ameisenschutzgitter		Stk.			
	Material				
	Arbeit	Std.			
12.2. Nistkästen		Stk.			
	Material				
	Arbeit	Std.			

			Menge	Kosten	Bemerkung:
13. Voranbau und Wiederaufforstung nach Immissionsschäden und Borkenkäfer	Fläche	ar			
	Pflanzen	Stk.			
	Material				
	Arbeit	Std.			

			Menge	Kosten	Bemerkung:
14. Neu- und Wiederaufforstung von Schutzwald	Fläche	ar			
	Pflanzen	Stk.			
	Material				
	Arbeit	Std.			

			Menge	Kosten	Bemerkung:
15. Demonstrations-aufforstungen	Fläche	ar			
	Pflanzen	Stk.			
	Transport				

	Höhe		Nadelholz	Laubholz	Bemerkung:
16. Forstpflegemaßnahmen	< 1,5 m	ar			
	1,5-10 m	ar			
	> 10 m	ar			

			Menge	Kosten	Bemerkung:
17. Schlepperweg	Länge	lfm			
	Baukosten				

	Name	Lohn- und Lohnnebenkosten
18. Ausbildung von Lehrlingen		

	Anzahl	Lohn- und Lohnnebenkosten
19. Beschäftigung von Ferialarbeitern/innen oder arbeitslosen Jugendlichen		

20. Fangbäume		Stk.

Nicht ausbezahlt werden Förderungsbeiträge von weniger als Euro 80,- bei Maßnahmen gem. Punkt 1.I. und weniger als Euro 100,- bei allen übrigen Maßnahmen.

Bestätigung durch den Waldaufseher/die Waldaufseherin:

Zur Förderung beantragte Maßnahmen:
Anmerkung:

Der Waldaufseher/die Waldaufseherin bestätigt die Richtigkeit der im Förderungsansuchen gemachten Angaben. Die Abrechnungen wurden auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Ort, Datum

Unterschrift des Waldaufsehers/
der Waldaufseherin

Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfängerinnen bzw. Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Veröffentlichung von Förderdaten im Transparenzportal des Landes Vorarlberg

Von der Veröffentlichung ausgenommen sind sensible Daten:

- Daten, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (Art. 9 DSGVO) zulassen
- Daten, die Rückschlüsse auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person zulassen (Art. 10 DSGVO, § 4 DSG)
- Daten, die Rückschlüsse auf eine soziale Hilfsbedürftigkeit einer Person zulassen
- Daten, die das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern können
- Daten, die eine Offenlegung von besonders sensiblen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bewirken

Den genauen Umfang der Veröffentlichungen und Informationen darüber, ob Ihre Förderdaten von der Veröffentlichung umfasst sind, können Sie direkt dem Transparenzportal entnehmen.

Zwecke der Verarbeitung

Die personenbezogene Veröffentlichung von Förderdaten hat den Zweck, die Gewährung von Förderungen aus Landesmitteln für die interessierte Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar zu machen und dadurch zusätzlich die Möglichkeit einer öffentlichen Rechtfertigung der Mittelverwendung zu schaffen.

Rechtsgrundlagen

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage eines berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse besteht darin, dass sich der interessierte Bürger ein konkretes Bild von der Mittelverwendung machen kann. Den Medien wird es erleichtert, ihrem öffentlichen Informationsauftrag nachzukommen. Das trägt dazu bei, einerseits Fördermissbrauch durch präventive Wirkung zu verhindern und andererseits die Legitimität, die Verantwortung und die Effizienz der Verwaltung zu stärken. Dies stellt daher ein berechtigtes Interesse der Landesverwaltung sowie der Öffentlichkeit dar.

Kategorien personenbezogener Daten

Veröffentlicht werden folgende Datenkategorien: Fördernehmer (bei natürlichen Personen: Vorname, Nachname, Wohngemeinde, bei juristischen Personen: Firmenname/Vereinsname o.ä., Sitzgemeinde), Bezeichnung der Förderung, Datum der Förderzusage, Fördersumme

Überwiegend berechtigte Interessen

Mit der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten verfolgt die/der Verantwortliche die folgenden berechtigten Interessen: Der interessierte Bürger kann sich ein konkretes Bild von der Mittelverwendung machen. Den Medien wird es erleichtert, ihrem öffentlichen Informationsauftrag nachzukommen. Das trägt dazu bei, die Legitimität, die Verantwortung und die Effizienz der Verwaltung zu stärken.

Empfängerkategorien

- Personenbezogene Daten werden zur Erfüllung des Transparenzzwecks der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen

Es erfolgt keine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen.

Kriterien für die Speicherdauer

Die Daten bleiben jedenfalls nur so lange öffentlich abrufbar, als dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist. Die interne Speicherdauer Ihrer Daten richtet sich nach dem Verarbeitungszweck der Förderabwicklung. Als solche sind Förderdaten dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund eines berechtigen Interesses. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen. Zur Geltendmachung des Widerspruchs, wenden Sie sich unter Angabe der Gründe, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, an die Stelle, welche Ihre Förderung ausbezahlt hat.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung oben genannter Rechte ist es zunächst erforderlich, dass wir Sie eindeutig identifizieren können. Wir ersuchen Sie daher gemäß Art. 12 DSGVO gegebenenfalls um Übermittlung eines Nachweises Ihrer Identität, beispielsweise in Form einer Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde in Wien (www.dsb.gv.at) zu beschweren.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie die Verantwortliche / den Verantwortlichen oder die Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortliche/Verantwortlicher

Bezeichnung: Amt der Vorarlberger Landesregierung
Straße: Römerstraße 15
PLZ, Ort: 6901 Bregenz
Telefon: +43 5574 511 0
E-Mail-Adresse: land@vorarlberg.at

Bezeichnung: Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Straße: Schloss-Gayenhofplatz 2
PLZ, Ort: 6700 Bludenz
Telefon: +43 5552 6136 0
E-Mail-Adresse: bhbludenz@vorarlberg.at

Bezeichnung: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch
Straße: Schloßgraben 1
PLZ, Ort: 6800 Feldkirch
Telefon: +43 5522 3591 0
E-Mail-Adresse: bhfeldkirch@vorarlberg.at

Bezeichnung: Bezirkshauptmannschaft Dornbirn
Straße: Klaudiastraße 2
PLZ, Ort: 6850 Dornbirn
Telefon: +43 5572 308 0
E-Mail-Adresse: bhdornbirn@vorarlberg.at

Bezeichnung:	Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Straße:	Bahnhofstraße 41
PLZ, Ort:	6900 Bregenz
Telefon:	+43 5574 4951 0
E-Mail-Adresse:	bhbregenz@vorarlberg.at

Bezeichnung:	Landtagsdirektion
Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 30005
E-Mail-Adresse:	landtagsdirektion@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Bezeichnung:	Amt der Vorarlberger Landesregierung
Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 20112
E-Mail-Adresse:	dsba@vorarlberg.at

Datenschutzrechtliche Information nach Artikel 13 DSGVO:

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Zwecke der Verarbeitung: Feststellung der Förderwürdigkeit, Abwicklung der Förderung und Förderkontrolle
Rechtsgrundlagen: LGBL. Nr. 44/2004 "Gesetz über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft" idgF., § 10
Empfängerkategorien: Rechnungshof, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bezirkshauptmannschaft, Transparenzdatenbank

Weitere Informationen:

Kriterien für die Speicherdauer: Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind. Es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Rechte der betroffenen Person: Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität: Bei Geltendmachung der oben genannten Rechte ersuchen wir Sie um Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht: Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten: Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für die Feststellung der Förderwürdigkeit, Abwicklung der Förderung und Förderkontrolle erforderlich. Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hätte jedoch zur Folge, dass Ihr Antrag auf Förderung aus dem Vorarlberger Waldfonds nicht bearbeitet werden kann.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihren personenbezogenen Daten haben, können Sie den Verantwortlichen oder die behördliche Datenschutzbeauftragte des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Übermittlung an Drittländer oder Internationale Organisationen

Es erfolgt keine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie die Verantwortliche / den Verantwortlichen oder die Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortlicher		**Kontaktdaten**	
Bezeichnung:	Amt der Vorarlberger Landesregierung Abteilung Forstwesen Vc	Bezeichnung:	Amt der Vorarlberger Landesregierung
Straße:	Römerstraße 15	Straße:	Römerstraße 15
PLZ, Ort:	6901 Bregenz	PLZ, Ort:	6901 Bregenz
Telefon:	+43 5574 511 25305	Telefon:	+43 5574 511 25305
E-Mail-Adresse:	forstwesen@vorarlberg.at	E-Mail-Adresse:	dsba@vorarlberg.at

Verpflichtungserklärung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin:

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars stimmt der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu, dass

1. die Organe des Landes berechtigt sind, zwecks Beurteilung der Förderungsansuchen und zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel jederzeit Grundstücke und im Falle des Förderungspunktes 10. die Stallungen der Förderungswerber/der Förderungswerberinnen zu betreten, in den Förderungsanlass betreffende Geschäftsstücke Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen.
2. die Organe des Landes berechtigt sind, die Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zur Eigenbestätigung der Kontolegitimation, beim Bankinstitut zu überprüfen.
3. der Förderungswerber/die Förderungswerberin der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen und einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben zu übermitteln hat,
4. der Förderungswerber/die Förderungswerberin künftige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen hat,
5. die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
   - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers/der Förderungswerberin erlangt wurde, oder
   - die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
   - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
   - über das Vermögen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
   - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin nicht erfüllt werden,
6. Geldzuwendungen, die gemäß Pkt. 5. zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. (2) des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl.Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen sind.
7. bei Förderungsgewährung im Falle des § 4 Abs. 4 die Begehungssteige, ab Erhalt der Förderung, über 15 Jahre und im Falle des § 4 Abs. 7 und Abs. 8 die Zäune über zumindest zehn Jahre, ab Erhalt der Förderung, zu erhalten sind.
8. er/sie verbindlich die Bestimmungen der „Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung anerkennt.

Bei Förderungsansuchen auf Waldparzellen mit mehreren Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen bestätigt der Förderungswerber/ die Förderungswerberin mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie das Einverständnis der Miteigentümer/Miteigentümerinnen zur Förderungsabwicklung eingeholt hat.

Ort, Datum	Unterschrift des Förderungswerbers/ der Förderungswerberin